



EDITORIAL

Das Jahr 2020 wird uns stets in Verbindung mit „Corona“ bzw. „COVID-19“ in Erinnerung bleiben. Dabei war die Zahl und das Volumen der entsprechenden Hilfspakete beeindruckend und beängstigend gleichermaßen. Zugleich ist es ein Jahr zahlreicher gesetzlicher Maßnahmen, die darauf abzielen, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie abzufedern. Aber auch außerhalb von Hilfspaketen und Steuererleichterungen war der Steuergesetzgeber nicht untätig, ganz im Gegenteil. So wartet das Jahr 2021 mit der gesetzlichen Implementierung der zweiten Stufe des europaweiten „Mehrwertsteuer-Digitalpakets“ im nationalen Umsatzsteuerrecht auf uns. Betroffen sind davon insbesondere Unternehmen, die im innergemeinschaftlichen B2C-Bereich tätig sind. Entsprechend stehen diese vor großen umsatzsteuerrechtlichen, administrativen und IT-spezifischen Herausforderungen, die es im kommenden Jahr zu meistern gilt. Mehr zu diesem sowie weiteren aktuellen Themen erfahren Sie in diesem Newsletter.



Janneke Speetjens
Steuerberaterin

INHALT

Anstehende Änderungen der umsatzsteuerlichen Versandhandelsregelung

Private Edelmetall-Anlagen – Xetra-Gold bleibt steuerfrei

Droht Gewerbesteuerpflicht bei Grundbesitzvermietung von ausländischen Immobilien-Kapitalgesellschaften?

Geschäftsraummieter bleiben auch während Corona-bedingter Schließung von Filialen regelmäßig zur Mietzahlung verpflichtet

Anstehende Änderungen der umsatzsteuerlichen Versandhandelsregelung

■ Im Jahr 2018 hat der Europäische Rat ein umfassendes Umsatzsteuerpaket verabschiedet (hierzu mehr in unseren PSP-News vom 04.10.2018). Das sogenannte „Mehrwertsteuer-Digitalpaket“ zielte darauf ab, die Mehrwertsteuersystemrichtlinie an die sich immer weiter entwickelnde Internationalisierung und Digitalisierung im unternehmerischen Bereich anzupassen. Für deutsche Unternehmen hat sich demzufolge in den letzten Jahren schon Einiges geändert. Auch ab dem Jahr 2021 müssen sich Unternehmen wieder auf massive Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer einstellen. Auslöser hierfür ist die Implementierung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets, welche insbesondere in den B2C-Bereich eingreift und im Jahr 2021 von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht implementiert werden soll. Mit dem am 02.09.2020 veröffentlichten Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 hat der deutsche Gesetzgeber einen ersten Schritt unternommen, diesen Teil des Mehrwertsteuer-Digitalpakets in das deutsche Recht zu übernehmen. Die nun anstehenden Änderungen betreffen insbesondere Unternehmen, die Fernverkäufe tätigen oder Online-Dienstleistungen erbringen.

Erwähnenswert ist insbesondere die sehr weitgehende Änderung im Rahmen der bisherigen Versandhandelsregelung. Für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im B2C-Bereich – wobei der Lieferant den Gegenstand befördert oder versendet – regelt der derzeit geltende § 3c Abs. 1 UStG, dass der Ort der Lieferung dort ist, wo der Gegenstand sich bei Beendigung des Transports befindet. Eine Ausnahme gilt für Unternehmer, die im Vorjahr und im laufenden Kalenderjahr bestimmte, im jeweiligen Bestimmungsland unterschiedliche Liefergrenzen nicht überschreiten. Wird die Lieferchwelle überschritten, hat im Regelfall eine umsatzsteuerliche Registrierung im Bestimmungsland zu erfolgen. Die aktuelle Regelung führt für

viele innergemeinschaftlich, im B2C-Bereich liefernde Unternehmen zu einem erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand.

Für Abhilfe soll nun die Einführung einer einheitlichen Lieferschwellenregelung sorgen. Demzufolge gilt als Ort der Lieferung in innergemeinschaftlichen B2C-Fernverkaufsfällen zukünftig immer der Ort, an dem der Transport endet – außer es handelt sich um Lieferungen durch Lieferanten, die

- ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder ihre Betriebsstätte in nur einem Mitgliedstaat haben und
- einen Gesamtbetrag der Entgelte für bestimmte grenzüberschreitende sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 Satz 2 UStG zuzüglich für innergemeinschaftliche B2C-Fernverkäufe insgesamt EUR 10.000 im Vorjahr und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten und
- nicht auf die Anwendung dieser Ausnahme verzichten.

In der Praxis wird dies dazu führen, dass die Umsatzsteuer auf deren innergemeinschaftliche Fernverkäufe im Bestimmungsland geschuldet wird. Somit müsste im Normalfall eine umsatzsteuerliche Registrierung in jedem EU-Land erfolgen, in das der Lieferant seine Waren im B2C-Bereich versendet. Die gute Nachricht: Um diesen administrativen Aufwand zu verhindern, soll ein gesondertes Besteuerungsverfahren – das sogenannte „OSS-Verfahren“ (One-Stop-Shop) eingeführt werden. Bei Anwendung dieses Verfahrens könnte eine umsatzsteuerliche Registrierung im Bestimmungsland unterbleiben und die relevante lokale Umsatzsteuer – unter Anwendung der Steuersätze des Bestimmungslandes – im gesonderten OSS-Verfahren im Heimatland angemeldet und abgeführt werden.

Die lokalen Steuerbehörden sollten sodann für eine entsprechende Weiterleitung der Informationen und deklarierten Beträge Sorge tragen.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Änderungen des bisherigen § 3c UStG ab dem 01.07.2021 vorgesehen. Aufgrund des nicht unerheblichen Umstellungsaufwands ist zu empfehlen, sich zeitnah auf die bevorstehenden Änderungen vorzubereiten

und nach entsprechenden IT-Lösungen zu suchen, gerne unterstützen wir Sie dabei. Über den Stand der einzelnen Neuregelungen halten wir Sie auf unsere Website auf dem Laufenden.

INFOS

Kontakt:

Janneke Speetjens (j.speetjens@psp.eu)

Private Edelmetall-Anlagen – Xetra-Gold bleibt steuerfrei

- Gerade in Krisenzeiten, in denen klassische Währungs- und Bankensysteme vermehrt als unsicher wahrgenommen werden, gelten vielen Anlegern Gold und andere Edelmetalle als sicherer Hafen. Verstärkt wird dies zudem durch die anhaltende Niedrigzinspolitik mit der Folge, dass der Preis für eine Feinunze am 05.08.2020 erstmals die historische Marke von USD 2.000 überschritten hat.

Da der Kauf von physischem Gold aufgrund der Kosten für Lagerung, Versicherung sowie hoher An- und Verkaufsspannen der Edelmetallhändler gerade Kleinanlegern die Rendite abschmelzen lässt, locken immer mehr kostengünstige, depotfähige Investmentprodukte, wie das sogenannte Xetra-Gold. Dieses von der Deutschen Börse Commodities GmbH emittierte Produkt in Form einer Schuldverschreibung verbrieft den Anspruch des Investors auf jederzeitige Lieferung von physischem Gold. So profitiert der Besitzer dieses Wertpapiers einerseits von der Stabilität des Basiswertes Gold und kann es andererseits jederzeit als fungibles Wertpapier zu kalkulierbaren Gebühren über die Börse handeln. Kursgewinne entstehen damit nicht nur in den Büchern des eigenen Depots, sondern können zu vertretbaren Kosten auch tatsächlich realisiert werden.

Obendrein werden Produkte, welche auf Edelmetallen basierenden Wertpapieren mit verbrieftem Lieferanspruch basieren als abgeltungsteuerfrei beworben. Zu Recht, denn die aktuelle Rechtslage stellt Veräußerungsgewinne aus Forderungen, bei denen statt der Rückzahlung des geleisteten Geldbetrages eine Sachleistung gewährt wird, steuerfrei, sofern der Anleger die Papiere länger als ein Jahr in seinem Depot gehalten hat. Damit ist es unter Berücksichtigung der Haltefrist steuerlich unerheblich, ob ein Investor Edelmetalle physisch als Barren oder verbrieft als Wertpapier erwirbt.

Allerdings wäre dieser Steuervorteil fast dem Jahressteuergesetz 2020 zum Opfer gefallen. Konkret war geplant, den Tatbestandskatalog für Einkünfte aus Kapitalvermögen des § 20 Abs. 1 Nr. 7 S.1 EStG dahin gehend zu erweitern, dass explizit auch Kapitalanlagen erfasst werden sollen, „welche auf die Lieferung von Gold und anderen Edelmetallen gerichtet [...] und wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbar sind.“ Der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2020 vom 02.09.2020 lässt diesbezüglich jedoch aufatmen, da er keine derartige Regelung mehr vorsieht. Veräußerungsergebnisse aus solchen Goldanlagen bleiben in der Folge nur nach

§ 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG steuerpflichtig und damit außerhalb der Jahresfrist regelmäßig steuerfrei.

Anleger mit dem Wunsch in Goldanlagen zu investieren, sollten neben der physischen Hinterlegung des Zertifikats stets auch auf den Auslieferungsanspruch achten, denn nur dieser sichert unverändert die Steuerfreiheit nach Ablauf der Jahresfrist. Daneben empfehlen wir, das Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit Instrumenten wie dem Xetra-Gold

genau zu beobachten, um rechtzeitig auf Änderungen reagieren zu können. Unser Family Office Team steht Ihnen hierbei gerne beratend zur Seite, sodass auch hier wirtschaftliche wie steuerliche Kriterien gleichermaßen Berücksichtigung finden.

INFOS

Kontakt:

Maik Paukstadt (m.paukstadt@psp.eu)

Droht Gewerbesteuerpflicht bei Grundbesitzvermietung von ausländischen Immobilien-Kapitalgesellschaften?

- Es entspricht gängiger Praxis, Investments einer ausländischen Gesellschaft in deutsche Immobilien so zu strukturieren, dass keine Gewerbesteuer auf die Vermietungseinkünfte anfällt. Hauptfokus ist dabei, eine für die Gewerbesteuerpflicht erforderliche inländische Betriebsstätte des ausländischen Investors zu vermeiden, die nach einhelliger Auffassung nicht durch die reine Vermietungstätigkeit in Deutschland begründet wird. Eine Entscheidung des Finanzgericht Berlin-Brandenburg lässt jedoch aufhorchen, sieht das Gericht hier ein inländisches Büro eines eingeschalteten deutschen Subunternehmers (Asset Manager) als inländische Betriebsstätte und damit gewerbesteuerbegründend für die ausländische Vermietungsgesellschaft an. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH diese Entscheidung korrigiert.

Der Sachverhalt, welcher der o. a. Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 21.11.2019 zugrunde lag, entspricht einer häufig anzutreffenden Konstellation: Eine steuerlich im Ausland ansässige – in diesem Fall allerdings deutsche – GmbH (mit inländischem Satzungssitz, aber in Luxemburg befind-

licher Geschäftsleitung und ohne eigene inländische Betriebsstätte) vermietete eine ihr gehörende inländische Wohn- und Geschäftsimmobilie. Mit einer mit ihr nicht gesellschaftsrechtlich verbundenen GmbH schloss die ausländische Immobiliengesellschaft einen Asset Management-Vertrag ab. Gleichzeitig gewährte sie dieser eine umfassende „Hausverwaltungsvollmacht“, wonach diese Asset Management GmbH bevollmächtigt war, sämtliche Rechtsgeschäfte in Bezug auf die deutsche Immobilie im Namen der ausländischen Vermietungs GmbH abzuschließen und diese bezüglich sämtlicher Rechte und Pflichten, insbesondere bezüglich der Mietverhältnisse und etwaiger Reparaturaufträge, umfassend zu vertreten.

Die ausländische Vermietungs GmbH und auch ihr ausländischer Geschäftsführer hatten keinerlei Verfügungsmacht über die inländischen Räumlichkeiten der Asset Management GmbH. Diese besaß lediglich – worauf das Finanzgericht dann allerdings auch abstellte – Darlehensforderungen gegenüber weiteren deutschen Objekt GmbHs mit inländischen Immobilien. Bei diesen fungierte der ausländische Geschäfts-

fürer der ausländischen Vermietungs GmbH ebenfalls als Geschäftsführer. Streitig – in Bezug auf die Gewerbesteuerpflicht der ausländischen Vermietungs GmbH – war das Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte der ausländischen Vermietungs GmbH und zwar speziell in Bezug auf die Räumlichkeiten der beauftragten Asset Management GmbH.

Das Finanzgericht recurriert zunächst auf die allgemeine Definition, wonach unter einer Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage zu verstehen ist, die der Tätigkeit des Unternehmens dient, die von gewisser Dauer ist und über die der Unternehmer eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat. Daraus ergibt sich, dass allgemein ein vermietetes inländisches Grundstück keine (automatische) Betriebsstätte des ausländischen Vermieters begründet.

Das Gericht bezieht sich jedoch dann auf eine Entscheidung des BFH vom 24.08.2011, welcher eine spezielle Sondersituation bezüglich einer englischen Private Equity-Fondsgesellschaft zugrunde lag. Im dortigen Fall wurde eine Betriebsstätte der Fondsgesellschaft in den Räumlichkeiten einer beauftragten Managementgesellschaft deshalb angenommen, weil (i) erstere überhaupt keine eigenen Geschäftsräumlichkeiten besaß und weil (ii) eine Personalunion zwischen der Geschäftsleitung der Fondsgesellschaft und der Managementgesellschaft bestand. Die erforderliche „nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht“ über Räumlichkeiten eines inländischen Subunternehmers sei schon dann gegeben, so die Richter, wenn der ausländische Unternehmer über die Fähigkeit verfüge, eigene Geschäftstätigkeiten in Form von Überwachungsmaßnahmen in den Räumlichkeiten des Subunternehmers auszuüben. Dies wurde im BFH-Fall speziell durch die dort vorliegende Personalunion als gegeben erachtet.

Obwohl die in dem genannten BFH-Urteil entscheidungsrelevanten Umstände gegenüber vorliegendem Fall abweichen, bejahte das Finanzgericht das Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte. Als maßgebliche Begründung führte es aus, dass es eine „enge wirtschaftliche Verflechtung“ der ausländischen Vermie-

tungs GmbH u. a. mit der Asset Management GmbH gab unter Hinweis darauf – obwohl an sich irrelevant –, dass der Geschäftsführer der Asset Management GmbH die umfassenden (auch steuerlichen) Belange der ausländischen Vermietungs GmbH wahrgenommen habe. Zudem habe zu dieser relevanten „wirtschaftlichen Verflechtung“ maßgeblich beigetragen, dass die Asset Management GmbH Darlehen sowohl an die ausländische Vermietungs GmbH als auch an die weiteren deutschen Objekt GmbHs ausgereicht hatte, bei denen derselbe ausländische Geschäftsführer der Vermietungs GmbH tätig war.

Zu dem Kriterium der „fortdauernden Überwachung“ schließlich führte das Finanzgericht aus, dass aufgrund der „mehrjährigen Geschäftsbeziehungen“ zwischen beiden Gesellschaften eine Überwachungsmöglichkeit durch telefonische oder schriftliche Kommunikation erfolgt sei, was die Annahme einer Betriebsstätte im Hinblick auf dieses vom BFH eingeführte Kriterium letztlich rechtfertige.

Fazit

Da bisher weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur abschließend geklärt ist, welche Kriterien bei der klassischen Konstellation der Vermietung einer deutschen Immobilie seitens eines ausländischen Immobilieninvestors unter Einschaltung eines deutschen Asset Managers für die Annahme einer inländischen Betriebsstätte gelten, wird mit Spannung die BFH-Entscheidung im vorliegenden Fall erwartet. Zu hoffen ist, dass die in den beiden o. a. Entscheidungen des BFH zugrunde liegenden Sondersituationen nicht allgemein auf den typischen Fall einer Vermietung durch einen ausländischen Unternehmer und dessen Einschaltung eines inländischen Asset Managers übertragen werden. Anderenfalls würde ein erhebliches Gewerbesteuerrisiko für sämtliche aus dem Ausland heraus strukturierte Immobilieninvestments drohen.

Real Estate Praxistipp

Geschäftsraummieter bleiben auch während Corona-bedingter Schließung von Filialen regelmäßig zur Mietzahlung verpflichtet

Als eines der ersten Gerichte hat das Landgericht Heidelberg über die rechtlichen Auswirkungen der Corona-bedingten Betriebsschließungen für betroffene Gewerberaummietverhältnisse entschieden. Dabei bestätigt das Gericht zunächst einmal, dass behördliche Schließungsanordnungen grundsätzlich weder zum Entfall der Mietzahlungspflicht noch zu einer Mietminderung führen. Auch eine Vertragsanpassung aufgrund des sogenannten „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ sieht das Gericht im entschiedenen Fall nicht, hält insofern jedoch eine Hintertür offen.

Der Fall

Der Mieter – eine große Textil-Filialkette – mietet Geschäftsräume für eine Filiale zur Nutzung als „Verkaufs- und Lagerräume eines Einzelhandelsgeschäfts mit sämtlichen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“. Ausgehend von einer vertraglich vereinbarten, stets zu zahlenden Sockelmiete von monatlich EUR 2.500 steigt die Miete abhängig vom Nettjahresumsatz der betreffenden Filiale in Stufen auf monatlich bis zu EUR 5.200. Wegen behördlich angeordneter Schließung der Filiale in der Zeit vom 17.03. bis 19.04.2020 verweigert der Mieter die Zahlung der auf diesen Zeitraum entfallenden Miete. Der Vermieter macht nach erfolgloser außergerichtlicher Zahlungsaufforderung die Miete gerichtlich geltend – mit Erfolg!

Dabei begründet das Landgericht Heidelberg seine Entscheidung so:

- Es liegt kein Minderungsrecht vor. Denn nach Ansicht des Gerichts ist die Mietsache als solche auch während der Corona-bedingten Schließung gleichermaßen zur Nutzung im Sinne des vereinbarten Mietzwecks geeignet wie vor dem hoheitlichen Einschreiten. Untersagt ist lediglich der Betrieb des dort ansässigen Geschäftes. Das liegt aber nicht an der Mietsache, ihrer Lage oder Beschaffenheit, sondern allein an der Art des Geschäftsbetriebes. Diese fällt in den Risikobereich des Mieters.
- Die Corona-bedingte Schließung der Geschäftsräume betrifft ausschließlich die Nutzungstätigkeit des Mieters, nicht aber die Gebrauchsverschaffungspflicht des Vermieters. Daher liegt auch keine Unmöglichkeit im Sinne des § 275 BGB vor, welche zum Entfall der Gegenleistungspflicht des Mieters, also der Mietzahlung, führt.
- Zwar kann nach Ansicht des Gerichts die Schließung einer Filiale durchaus zu einem „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ des betreffenden Gewerberaummietvertrages führen. Gleichwohl führt dies aber – jedenfalls im entschiedenen Fall – nicht zu einem Anspruch des Mieters auf eine Anpassung des Mietvertrages mit Blick auf die zu zahlende Miete. Dies folgt insbesondere aus der zwischen den Parteien vereinbarten Risikoverteilung, die sich u. a. aus der Aufteilung der Miete in eine Sockel- und eine Umsatzmiete ergibt. Für den Mieter ist das Festhalten am unveränderten

Vertrag zumutbar, da die vereinbarte Sockelmiete in jedem Fall zu zahlen ist und zwar unabhängig von der Umsatzentwicklung und daher auch bei einem Umsatz von EUR 0. Dieses Risiko geht ein Mieter bei entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mithin „sehenden Auges“ ein.

- Nach Ansicht des Gerichts kann eine Vertragsanpassung mit Mietreduzierung oder Mietausfall aber dann in Betracht kommen, wenn der Mieter eine Existenzgefährdung oder eine vergleichbare unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung nachweist. Hierfür muss der Mieter wirtschaftlich in einem solchen Ausmaß betroffen sein, dass ein weiteres Festhalten am unveränderten Mietvertrag unter Berücksichtigung aller übrigen Umstände unzumutbar erscheint.

PSP-Praxistipp

Das Urteil bereitet die rechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang nachvollziehbar auf. Liegen die vom Gericht aufgestellten Voraussetzungen für die Unzumutbarkeit eines Festhaltens am Vertrag vor, kann sich daraus ein Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Vertrages ergeben. Jedoch muss das nicht sofort und automatisch der endgültige Entfall der Mietzahlungspflicht sein. Vielmehr kann dies auch eine Stundung der Miete sein, also ein zeitlicher Aufschub der Fälligkeit der Miete, die aber gleichwohl weiter geschuldet bleibt. Auch damit dürfte dem Mieter zunächst geholfen sein, denn damit wahrt er Liquidität. Und auch eine solche Stundung ist eine Anpassung des Vertrages im Sinne von § 313 BGB, die den beiderseitigen Interessen der Parteien angemessen Rechnung trägt. Sollte sich nach Ablauf der Stundungsfrist dann herausstellen, dass der Mieter nach wie vor wirtschaftlich zu stark belastet ist, kann immer noch über eine Reduzierung oder einen Erlass der Miete gesprochen werden.

Die bereits wiederholt dringend empfohlene einvernehmliche und außergerichtliche Lösung zwischen den Mietvertragsparteien im obigen Sinne hat auch in Ansehung der hier besprochenen gerichtlichen Entscheidung weiterhin Bestand. Auch dem Vermieter wird schon aus eigenem Interesse regelmäßig an der dauerhaften wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mieters gelegen sein.

Stets gilt: Sämtliche Vereinbarungen betreffend die Höhe der Miete sowie etwa vereinbarte Stundungen, Mietreduktionen etc. sind im Rahmen eines schriftformgerechten Nachtrags zum Mietvertrag festzuhalten!

INFOS

Kontakt:

Christopher Grawe, LL.M. (c.grawe@psp.eu)

Dr. Christian Wiggers (c.wiggers@psp.eu)

Neu im Vorstand...

PSP-Partner und Steuerberater Dr. Axel von Bredow engagiert sich auch zu berufspolitischen Themen; nun wurde er in den Vorstand der **Münchner Steuerberaterkammer** (12.617 Mitglieder, 1.358 Gesellschaften) gewählt. Herzlichen Glückwunsch! Darüber hinaus ist Axel von Bredow Lehrbeauftragter für „Business Taxation & Financial Decisions“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seine Fokus-Themen bei PSP sind: Internationales Steuerrecht, Transfer Pricing, Betreuung von steuerlichen Betriebsprüfungen sowie steuerliche Gestaltungsberatung für Unternehmen und Privatpersonen.

Dr. Axel von Bredow in den Vorstand
der Bayerischen Steuerberaterkammer gewählt



Tatkräftige Verstärkung bei PSP

Zum 1. Oktober konnte PSP sechs neue Kolleginnen und Kollegen begrüßen. Darunter auch drei weitere Steuer- und Prüfungsassistenten für den Fachbereich Wirtschaftsprüfung. Herzlich Willkommen im PSP-Team: Christoph Zapf, Dennis Geiß, Katrin Weigand, Jürgen Reinhard, Raphael Karlisch und Christina Lorenz (v.li.n.re.)



PSP München auf der MUT2go.de



Auch bei der Gewinnung junger Mitarbeiter muss in Corona-Zeiten konsequent digital gedacht werden. So hat die Hochschule München eine rein virtuelle Messe ins Leben gerufen und bietet damit ihren Studierenden eine innovative Gelegenheit, sich einen Überblick zu attraktiven Arbeitgebern zu verschaffen. Auch Vorträge und Online-Sprechstunden wurden bereits über diese neue Plattform abgehalten. Viel Spaß beim virtuellen Rundgang unter: ► <https://mut2go.de/psp-2/>

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de